



**GIOVANNI BUTTARELLI**  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

P. Nikiforos Diamandouros  
Europäischer Bürgerbeauftragter  
1, Avenue du Président Robert  
Schuman  
F - 670001 STRASBOURG

Brüssel, 12. Juni 2013  
GB/MV/kd/D(2013)1207 C 2013-0235  
Bitte richten Sie alle Schreiben an:  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betreff: Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Bürgerbeauftragten für eine Vorabkontrolle über PERSEO:**

Sehr geehrter Herr Diamandouros,

am 21. März 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) eine Meldung des Datenschutzbeauftragten („DSB“) des **Europäischen Bürgerbeauftragten** für eine Vorabkontrolle über Perseo, eine Software für Urlaubsmanagement, die das IKT-Team des Europäischen Bürgerbeauftragten entwickelt hat.

Der Europäische Bürgerbeauftragte hat bereits am 27. Februar 2007 seine Verarbeitung im Zusammenhang mit Perseo gemeldet (Fall 2007-0134). Dies führte am 7. Mai 2007 zu der Abgabe einer Stellungnahme des EDSB über den Fall, der dann am 20. Januar 2010 geschlossen wurde. Der Europäische Bürgerbeauftragte hat seine Meldung zur Anpassung des bestehenden Verfahrens an die Leitlinien für den Bereich Urlaub und Gleitzeit, die am 20. Dezember 2012 angenommen wurden, aktualisiert.

Nach einer vorläufigen Analyse der Meldung am 25. März 2013 forderte der EDSB beim Europäischen Bürgerbeauftragten weitere Informationen über eine neu geschaltete Verarbeitung an, die in der Perseo Meldung erwähnt und „Rodeo“<sup>1</sup> genannt wird. Der EDSB erhielt die entsprechende Meldung am 30. April 2013.

---

<sup>1</sup> Rodeo steht für „Registrierung von Dokumenten des Europäischen Bürgerbeauftragten“ und ist die interne Anwendung, die unter anderem die Zuteilung der Korrespondenz (die sich nicht auf Beschwerden und

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – 1047 Brüssel, Belgien

Dienststelle: Rue Montoyer 63

E-Mail: [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu) – Website: [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)

Tel.: +32 (0)2 283 19 00 – Fax: +32 (0)2 283 19 50

Der Zweck der Perseo-Verarbeitung ist das Management des Jahresurlaubs, der Dienstbefreiungen, der Abwesenheitszeiten sowie der Überstunden/Mehrarbeit des Personals und der Praktikanten des Europäischen Bürgerbeauftragten. Nach der Überprüfung des Verfahrens durch den Europäischen Bürgerbeauftragten besitzt sie nun auch den Zweck, die Aufgabenzuweisung durch Informieren des Vorgesetzten über die Anwesenheit/Abwesenheit von Mitarbeitern zu erleichtern.

Der DSB übermittelte dem EDSB diese Meldung nach Annahme der Leitlinien im Bereich Urlaub und Gleitzeit (die „Leitlinien“) am 20. Dezember 2012 und vor Ablauf der Frist, die den Organen und Einrichtungen der Union zur Einreichung der Meldungen gesetzt wurde (Ende März 2013). Der EDSB übermittelte den Entwurf mit der Bitte um Anmerkungen am 6. Juni 2013, die am 10. Juni 2013 eingingen.

Soweit es die Verarbeitung im Bereich der Gleitzeit betrifft, informierte der DSB den EDSB darüber, dass bei ihm während der Analyse eine Artikel-25-Meldung über die Verarbeitung von Anfragen auf Genehmigung der Gleitzeit gemäß der Regelung des Europäischen Bürgerbeauftragten eingegangen ist.

Zudem wird Perseo laut der Meldung im Jahr 2014 durch Sysper2 ersetzt.

### **Rechtliche Aspekte**

In dieser Stellungnahme wird auf die beim Europäischen Bürgerbeauftragten bereits bestehenden Urlaubsverfahren eingegangen. Sie basiert auf den Leitlinien, was dem EDSB erlaubt, sich auf diejenigen Praktiken des Europäischen Bürgerbeauftragten zu konzentrieren, die nicht mit den Leitlinien und Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vereinbar zu sein scheinen.

Die wichtigste Änderung in der Verarbeitung seit der Stellungnahme des EDSB im Fall 2007-0134 besteht darin, dass dem Personal des Europäischen Bürgerbeauftragten Daten bezüglich der Anwesenheit am/Abwesenheit vom Arbeitsplatz ohne Angabe von Gründen in Form eines Kalenders im Intranet zur Verfügung gestellt wird.

Des Weiteren wurde eine Verbindung zwischen der Perseo-Anwendung und „Rodeo one“ eingerichtet, die die Vorgesetzten darüber informiert, ob ein Mitglied ihres Teams, dem sie die Korrespondenz zuweisen wollen, abwesend ist (ohne Angabe des Grundes). Gemäß der Meldung über die Rodeo-Verarbeitung gehen die Informationen, auf die über Rodeo zugegriffen werden kann, nicht über das hinaus, was dem Personal bereits über den Perseo-Kalender zur Verfügung steht.

Der EDSB weist darauf hin, dass Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c in diesem Fall auch gelten könnte, sofern es die Verbindung betrifft, die nun zwischen den beiden Systemen Perseo und Rodeo besteht. Diese Grundlage für eine Vorabkontrolle war auch in der aktualisierten Perseo-Meldung des Europäischen Bürgerbeauftragten unterstrichen worden. Der EDSB möchte hervorheben, dass eine solche Verknüpfung nicht zu einer Verarbeitung personenbezogener

---

Untersuchungen bezieht) innerhalb des Amtes erleichtert. Der DSB des Europäischen Bürgerbeauftragten wurde am 18. April 2003 über diese Verarbeitung informiert. Der Zweck besteht darin, das betreffende Personal des EB in die Lage zu versetzen darüber zu entscheiden, ob und wie ein Dokument, das sich nicht auf eine Beschwerde bezieht, jedoch personenbezogene Daten enthalten könnte, in das (zukünftige) öffentliche Online-Register des EB aufzunehmen ist. Die Verarbeitung dient zusätzlich den Zwecken eines besseren Aufbewahrens von Aufzeichnungen und einer besseren Aufgabenverteilung innerhalb des Amtes.

Daten führen darf, da dies über die beschriebenen Zwecke hinausgehen würde. Dies würde eine Berichtigung des Inhalts beider Meldungen erfordern.

Laut Meldung gilt zudem Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung, da die Verarbeitung Vorgänge betrifft, die eine Prüfung des Zutreffens bestimmter Umstände erlaubt, die bei der Beantragung eines Sonderurlaubs oder einer Invalidität angeführt werden. Wie jedoch bereits in seiner Stellungnahme im Fall 2007-0134 dargelegt, zielt die Verarbeitung nach Meinung des EDSB nicht darauf ab, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen. Deshalb fällt dieser Fall ebenso wie der Fall 2007-0134 nicht unter Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d.

Sofern es die Information und die Verfahren der Garantie der Rechte der betroffenen Personen betrifft, bezieht sich die Meldung auf die Datenschutzhinweise von Perseo, die auf der Anwender-Schnittstelle von Perseo verfügbar sind. Der EDSB spricht sich dafür aus, dass das Personal über die Verbindung zwischen Perseo und Rodeo informiert wird, möglicherweise durch eine Aktualisierung des Datenschutzhinweises von Perseo.

### **Schlussfolgerung**

Angesichts der obigen Ausführungen empfiehlt der EDSB dem Europäischen Bürgerbeauftragten Folgendes:

- 1- Berichtigung der Informationen in dem Datenschutzhinweis gemäß den obigen Ausführungen;
- 2- Sicherstellung der in dem Verfahren einzuhaltenden Beschränkung der Verknüpfung von Verarbeitungen zwischen Perseo und Rodeo auf den beschriebenen Zweck.

Der EDSB fordert den Europäischen Bürgerbeauftragten auf, ihn innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme über die Umsetzung der darin ausgesprochenen Empfehlungen zu unterrichten.

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

Kopie an: Rosita Agnew, Datenschutzbeauftragte, Europäischer Bürgerbeauftragte